# MITTEILUNGEN

# der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk München

Postanschrift: Postfach 20 16 65, 80016 München · Verwaltungsgebäude: Landwehrstraße 61, 80336 München Telefon (089) 53 29 44 - 0 · Fax (089) 53 29 44 28

# II. Quartal / Jahrgang 2000

Aus dem Inhalt	Seite
Editorial	2
Kammerversammlung 2000	2
Wahlen zum Präsidium	5
Auszüge aus der Rede des Bayerischen Staatsministers der Justiz auf der Kammerversammlung 2000	5
Inkrafttreten des Bayerischen Schlichtungsgesetzes (BaySchlG)	8
Auszeichnungen	8
Danksagung an die ausgeschiedenen Mitglieder der Prüfungsausschüsse für die Durchführung der Rechtsanwaltsfachangestelltenprüfung	9
Zweite Fortbildungsprüfung zum Bürovorsteher/Geschäftsleiter	9
Hinweise und Informationen  Legitimation vor auswärtigen Landgerichten / Neue Konditionen der Deutschen Ausgleichsbank / Weiterer Nachtbriefkasten am Arbeitsgericht München / Tarifauskunft / Telefondienst und Faxservice / Auskünfte / Vermittlungen / Austausch mit der Cincinnati Bar Association / Anschriftenverzeichnis 2000 / Gesetzliche Zinsen / 50-Jahr-Feier des Verbandes Freier Berufe in Bayern / Neue homepage der Kammer	10
Impressum	13
Personalien	14
Beilagen:	
Bayerisches Schlichtungsgesetz nebst Einführung von RA Dr. Reiner Ponschab und Marcus C. Brinkmann (grau)	
Informationen des Verbandes Freier Berufe in Bayern (Sonderdruck)	
Fortbildungsveranstaltungen (grün)	

# Editorial

Am 1. Mai 2000 ist das Gesetz zur Beschleunigung fälliger Zahlungen (BGBI. 2000 Teil 1, S. 330) in Kraft getreten mit gravierenden Änderungen im Recht des Werkvertrages. Von allgemeinem Interesse und für jeden Anwalt wichtig sind der automatische Eintritt des Verzugs 30 Tage nach Fälligkeit oder Zugang einer Rechnung (§ 284 Abs. 3 n.F. BGB) sowie die Anhebung der gesetzlichen Zinsen (§ 288 Abs. 1 Satz 1 n.F. BGB). Aus den altbekannten 4 % Verzugszinsen sind nunmehr fünf Prozentpunkte über dem Basiszinssatz nach § 1 des Diskontsatz-Überleitungs-Gesetzes (DÜG) vom 9. Juni 1998 (BGBl. 1998 Teil I, S. 1242) geworden.

Wer allerdings glaubt, in § 1 DÜG die maßgebliche Bezugsgröße zu finden, sieht sich getäuscht. Dort heißt es nur, Basiszinssatz ist der am 31. Dez. 1998 geltende Diskontsatz der Deutschen Bundesbank. Dieser Diskontsatz ist variabel und kann sich jeweils zum 1. Januar, 1. Mai und 1. September eines Jahres ändern. Maßstab für die Änderungen ist dasjenige Steuerungsmittel der Europäischen Zentralbank, das die Bundesregierung durch Rechtsverordnung bestimmt (so die Ermächtigung in § 1 Abs. 2 DÜG).

Von der Ermächtigung nach § 1 Abs. 2 DÜG hat die Bundesregierung bereits Gebrauch gemacht und zwar in Gestalt der Basiszinssatz-Bezugsgrößen-Verordnung (BazBV) vom 10. Februar 1999 (BGBI. 1999 Teil I, S. 139). Die BazBV enthält in ihrem § 1 wiederum eine Verweisung und zwar auf den Zinssatz für längerfristige Refinanzierungsgeschäfte der Europäischen Zentralbank (LRG-Satz).

Wo aber den LRG-Satz finden? Nun, der Gesetzgeber bietet Hilfe. Nach § 1 Abs. 1 Satz 6 DÜG hat die Deutsche Bundesbank den maßgeblichen Basiszinssatz im Bundesanzeiger bekannt zu geben. Das geschieht auch. Vom 1. Januar 2000 an betrug der Basiszinssatz 2,68 %, seit 1. Mai 2000 beträgt er 3,42 % (s. Mitteilung Nr. 1004/2000 der Deutschen Bundesbank im Bundesanzeiger Nr. 82 vom 29. April 2000).

Die gesetzlichen Zinsen gemäß der Neufassung von § 288 Abs. 1 Satz 1 BGB betragen mithin (derzeit) 5 % plus 3,42 %, per Saldo also **8,42 %.** Die nächste Änderung ist zum 1. Sept. 2000 möglich.

Angesichts der Verweisungstechnik des Gesetzgebers fällt es — um mit Tucholsky zu sprechen — schwer, keine Satire zu schreiben. In der täglichen Praxis wird es nicht einfach sein, immer auf dem Laufenden zu bleiben. Die Kammer richtet deshalb im Abschnitt Hinweise & Informationen der MITTEILUNGEN eine eigene Rubrik zu den gesetzlichen Zinsen ein.

Diese Rubrik wird zusammen mit anderen wichtigen Beiträgen auch auf der homepage der Kammer erscheinen. Die homepage der Kammer wird gerade reaktiviert und unter der Adresse

http://www.rechtsanwaltskammer-muenchen.de

im Internet erscheinen. In Zukunft stehen dann nicht nur Auszüge aus den MITTEILUNGEN, sondern auch Formulare und Anträge zum Herunterladen zur Verfügung, darüber hinaus das Anschriftenverzeichnis der Kammer mit den jeweils aktuellen Daten.

Um den telefonischen Zugang zur Kammer zu erleichtern, haben sich Geschäftsführer und Mitarbeiter entschlossen, ihre Durchwahl-Nummern bekannt zu geben. Sie finden die Durchwahl-Nummern ab sofort unter der Rubrik Hinweise & Informationen der MITTEI-LUNGEN. Wir hoffen sehr, dass damit das leidige Problem der telefonischen Erreichbarkeit der Kammer ein Ende hat.

Wieland Horn

# Kammerversammlung 2000

Die Kammerversammlung 2000 fand wie gewohnt im Festsaal des Kolping-Hauses in München statt. Im Gegensatz zu früheren Kammerversammlungen war die Beteiligung mit 334 Kammermitgliedern (relativ) erfreulich und lag fast doppelt so hoch wie 1999. Gleichwohl machen 334 Erschienene bei einem Bestand von rund 12.000 nur knapp 3 % der Mitglieder aus. Ein größeres Interesse an der Kammerversammlung und den Beschlüssen, die hier zu treffen sind, sowie den Wahlen zum Vorstand, die auch dieses Jahr wieder anstanden, wäre wünschenswert.

## 1. Bericht des Präsidenten

Während seines gut halbstündigen Vortrages gab der Präsident einen Überblick über die wichtigsten Ereignisse des vergangenen Jahres und hob insbesondere den Übergang der Aufgaben und Befugnisse der Landesjustizverwaltung auf die Rechtsanwaltskammer München mit Wirkung vom 1. 1. 2000 an hervor. Die Kammer ist nunmehr für die Zulassung und den Widerruf der Zulassung von Anwälten selbst zuständig und hat deshalb weiteres Personal einstellen müssen; zum Teil konnten Justizangestellte übernommen werden, die bislang in dem entsprechenden Referat des OLG München tätig waren.

Einen erheblichen Arbeitsaufwand bedeute auch die zunehmende Zahl an **Abwicklungen und Amtsvertretungen.** Präsident Dr. Ernst bedankte sich bei dieser Gelegenheit bei denjenigen Kolleginnen und Kollegen, die das Amt eines Abwicklers oder Amtsvertreters übernommen haben.

Nach langem Suchen habe die Kammer nunmehr eine **Immobilie** erworben, das Hausgrundstück im Tal 33 am Isartor. Nach Umbau und Sanierung des Gebäudes sei der Umzug für das Frühjahr 2001 vorgesehen.

Von den Gesetzesvorhaben sei vor allem das **Bayerische Schlichtungsgesetz** zu nennen (in Kraft getreten am 1. 5. 2000).

Zum Thema Erwerb einer Fachanwaltschaft und Fortbildung als Fachanwalt übergab Präsident Dr. Ernst das Wort an Vizepräsident Staehle, der auf die erhebliche Steigerung der Zulassungsanträge, verursacht auch durch die Erweiterung der Zahl der Fachanwaltschaften auf nunmehr sieben, hinwies. Dies habe sich leider in der Verzögerung der Bearbeitungszeit einer Reihe von Anträgen niedergeschlagen. Trotzdem habe die Zahl der Fachanwälte per 1. 1. 2000 die Marke von 1.000 überschritten und betrage nunmehr 1003. Das entspreche ca. 8,3 % der Mitglieder der Kammer; damit befinde sich die Kammer im Bereich des Bundesdurchschnitts.

Der Kammer München sei es als einziger im Bundesgebiet gelungen, im Jahre 1999 erstmals für alle Fachgebiete die nach § 15 der Fachanwaltsordnung vorgeschriebene Zahl von zehn Stunden Fortbildung pro Jahr anzubieten, zudem überaus preisgünstig, nämlich

für 30,- DM pro Doppelstunde. Gleichwohl gebe es erhebliche Probleme bei den Fortbildungsnachweisen. In nicht weniger als rund 400 Fällen sei es notwendig gewesen, die Kolleginnen und Kollegen an die Vorlage der Nachweise über die Fortbildung gemäß § 15 der Fachanwaltsordnung zu erinnern. Darüber hinaus spiele die Frage, welche Tätigkeiten als Fortbildung anerkannt werden können, eine zunehmende Rolle. Die zuständige Abteilung VI des Kammervorstandes sei zwar um eine großzügige Auslegung von § 15 der Fachanwaltsordnung bemüht und habe auch wissenschaftliche Veröffentlichungen wie z. B. die Mitarbeit an Kommentaren anerkannt. Die Versicherung, ständig Fachzeitschriften zu lesen und sich auch sonst auf dem Laufenden zu halten. reiche allerdings nicht. Auch hätten zwei Kollegen sich mit verfassungsrechtlichen Argumenten der Nachweispflicht gemäß § 15 der Fachanwaltsordnung endgültig verweigert. Der Vorstand sei deshalb gezwungen gewesen, den Widerruf der Fachanwaltsbezeichnung zu beschließen.

Aufgrund Initiative des Deutschen Anwaltvereins würden derzeit nicht weniger als zehn neue Fachanwaltschaften diskutiert, und es seien auch dementsprechende Initiativen an die Satzungsversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer herangetragen worden. Umgekehrt seien Gegenströmungen zu verzeichnen, überhaupt keine weiteren Fachanwaltschaften mehr zuzulassen. Vizepräsident Staehle ist hierzu der Auffassung, dass man zwar mit einer positiven Grundeinstellung, aber mit Ruhe und Augenmaß zu Werke gehen sollte. In einer gewissen Eile geborene Fachanwaltschaften allzu spezieller Art, die nur für einen eng begrenzten Personenkreis sinnvoll seien, sollte man künftig vermeiden.

In Fortsetzung seines Berichts ging sodann Präsident Dr. Ernst auf eine Reihe aktueller Entwicklungen wie die Aufhebung der Regelung zum Versäumnisurteil in der Berufsordnung durch den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 14. 12. 1999, die telefonische Rechtsberatung unter Service-Nummern sowie die divergierende Rechtsprechung zu neuen Formen der Werbung von Anwälten ein.

Das wichtigste rechtspolitische Thema sei derzeit die vom Bundesjustizministerium geplante große Justizreform mit den Eckpunkten: Stärkung der ersten Instanz und grundsätzlich Ent-

scheidung durch den Einzelrichter, Einführung der Annahmeberufung, Schaffung einer revisionsähnlichen Berufungsinstanz, vollständiger Ausschluss neuen Vorbringens in der zweiten Instanz. Die Reform sei alles andere als bürgerfreundlich, das rechtsuchende Publikum werde darunter zu leiden haben. Sowohl die Anwaltschaft als auch die Richter hätten sich gegen die Reform ausgesprochen und würden mit dem Bundesjustizministerium im Gespräch bleiben. Geplant sei weiter die Reform des Strafverfahrens, die dementsprechende Novelle zur StPO liege aber noch nicht vor.

Europarechtlich von Bedeutung sei vor allem der Entwurf zur Geldwäscherrichtlinie. Danach wären Anwälte, die ihren eigenen Mandanten im Verdacht der Geldwäsche haben, gezwungen, diesen der Staatsanwaltschaft zu melden. Auch gerate der Anwalt bereits nach geltendem Recht, wenn er den Verdacht habe, das ihm gezahlte Honorar stamme aus einem der Geldwäsche unterliegenden Delikt, in die Gefahr, selbst als Täter belangt zu werden (siehe § 261 Abs. 5 StGB). Die Anwaltschaft werde hier heftig Widerstand leisten. Angestrebt sei eine generelle Lösung mit der Herausnahme aller Anwälte aus der Pflicht, bei Verdacht der Geldwäsche Anzeige zu erstatten.

Die Niederlassungsrichtlinie sei in Gestalt des Gesetzes über die europäischen Rechtsanwälte (EuRAG) bereits am 14. März 2000 in Kraft getreten. Danach könne jeder in Europa zugelassene Anwalt sich in Deutschland niederlassen und nach drei Jahren regelmäßiger und effektiver Tätigkeit im deutschen Recht die Zulassung zur deutschen Anwaltschaft erlangen.

Zum Schluss dankte Präsident Dr. Ernst den insgesamt 167 ehrenamtlich tätigen Kolleginnen und Kollegen in den verschiedenen Ausschüssen und Gremien der Rechtsanwaltskammer München und rief zugleich die Kollegenschaft auf, sich verstärkt an der Arbeit in der Kammer zu beteiligen.

### 2. Bericht des Schatzmeisters

In einem ausführlichen Jahresbericht wies der Schatzmeister das **Kammervermögen** aus und erläuterte eingehend den wirtschaftlichen Hintergrund der wiederum erfreulichen Entwicklung. Darüber hinaus ging er auf den **Erwerb der Immobilie im Tal 33** am Isartor ein und den daraus resultierenden Einsatz der liquiden oder kurzfristig angelegten Vermögenswerte.

Auch für das Jahr 1999 habe sich die Kammer wie eine große Kapitalgesellschaft durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft prüfen lassen; diese hat erneut den folgenden **uneingeschränkten Bestätigungsvermerk** erteilt:

»Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk München«.

Zum Schluss seines Berichts erwähnte Dr. Kempter noch die **Nothilfe** und gab bekannt, dass im Wirtschaftjahr 1999 wiederum mehr als 170.000,— DM an Spenden eingegangen seien. Nachdem die Pflichtversorgung der Anwaltschaft noch nicht so alt sei, gebe es eine Reihe von Kolleginnen und Kollegen, die auf die Hilfe der Kammer angewiesen seien. Leider würde es einzelne geben, die aus persönlichen Gründen es nicht übers Herz bringen würden, ihre wirtschaftliche Not der Kammer mitzuteilen. Die Kammer sei deshalb für Hinweise dankbar.

## 3. Wahlen zum Vorstand

Auf der Kammerversammlung 2000 standen insgesamt 17 Mitglieder des Vorstandes, die gemäß § 68 Abs. 2 BRAO turnusgemäß ausgeschieden waren, zur Wahl an. Außerdem war eine Ersatzwahl durchzuführen, da zwei Mitglieder des Vorstandes ihr Amt vorzeitig niedergelegt hatten (§ 69 Abs. 1 Nr. 2 BRAO) und demgemäß zwei Mitglieder für die restliche Amtszeit der Ausgeschiedenen nachgewählt werden mussten (§ 69 Abs. 3 Satz 1 BRAO).

Eine Reihe derjenigen Mitglieder des Vorstandes, die turnusgemäß ausgeschieden waren, hatten sich nicht mehr zur Wiederwahl gestellt, es wurden deshalb — einschließlich der Ersatzmitglieder — insgesamt neun Mitglieder neu in den Kammervorstand gewählt.

Im Ergebnis wurden gewählt (in namensalphabetischer Reihenfolge):

RA Andreas Dietzel, Gauting (neu im Vorstand)
RAin Christina Edmond von Kirschbaum, München
RA Markus Eigner, München (neu im Vorstand)
RA Dieter Fasel, Memmingen
RAin Sabine Feller, München (neu im Vorstand)
RA Dr. Heinz Giebelmann, München (neu im Vorstand)

RA in Petra Heinicke, München

RA Dr. Gerhard Hettinger, Augsburg

RA Dr. Fritz-Eckehard Kempter, München

RA Dr. Christof Krüger, München

RA Andreas von Mariassy, München (neu im Vorstand)

RA Heinz Merk, Peißenberg

RA Max Pausenberger, Deggendorf (neu im Vorstand)

RA Hansjörg Staehle, München

RAin Helga Teich, München (neu im Vorstand)

RA Michael Then, München (neu im Vorstand)

RA Jochen Uher, München (neu im Vorstand)

RA Dr. Eberhard Waibel, Augsburg

RA Dr. Thomas Weckbach, Augsburg

## 4. Beschlüsse

Zu der Kammerversammlung 2000 lag nur ein einziger Antrag vor, der dahin ging, eine Arbeitsgruppe ins Leben zu rufen, die die in den beiden Weltkriegen gefallenen Rechtsanwälte und die durch Luftkrieg, Vertreibung und Gewaltherrschaft ums Leben gekommenen Anwältinnen und Anwälte namentlich dokumentiert und Vorschläge unterbreitet, wie dieser Toten in geeigneter Weise gedacht werden kann. Dieser Antrag fand jedoch keine Mehrheit.

# Wahlen zum Präsidium

Nach den Wahlen zum Vorstand in der Kammerversammlung am 7. April 2000 hielt der neue Vorstand am 14. April 2000 seine erste Sitzung ab. In dieser wurde gemäß § 78 Abs. 4 Satz 1 BRAO das Präsidium der Rechtsanwaltskammer München neu gewählt. Im Ergebnis wurden sämtliche Mitglieder des bisherigen Präsidiums in ihren Ämtern bestätigt. Das Präsidium setzt sich demnach wie folgt zusammen.

Präsident: Dr. Jürgen F. Ernst, München Vizepräsident: Hansjörg Staehle, München Vizepräsident: Dr. Eberhard Waibel, Augsburg Vizepräsident: Dr. Albert Hägele, Kempten

Vizepräsident und Schriftführer: Dr. Eckart Müller, München Vizepräsident und Schatzmeister:

Dr. Fritz-Eckehard Kempter, München.

## Auszüge aus der Rede des Bayerischen Staatsministers der Justiz auf der Kammerversammlung 2000

Der Bayerische Staatsminister der Justiz Dr. Manfred Weiß hat auf der Kammerversammlung 2000 einige rechtspolitische Themen angesprochen, die sowohl die Justiz als auch die Anwaltschaft betreffen. Für diejenigen, die nicht an der Kammerversammlung teilnehmen konnten, seien nachstehend die wesentlichen Aussagen aus dem Manuskript der Rede wiedergegeben:

»Wenn die Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk München zur ordentlichen Kammerversammlung lädt, stehe ich als Bayerischer Justizminister selbstverständlich gerne » Gewehr bei Fuß «. Und zwar aus gutem Grund. Die Rechtsanwaltskammer München und das Bayerische Staatsministerium der Justiz arbeiten seit jeher eng und vertrauensvoll zusammen. Auch wenn wir nicht immer einer Meinung sind, so haben wir stets ein gemeinsames Ziel: Wir wollen die hohe Qualität der bayerischen Rechtspflege sichern und weiter verbessern . . .

(Mit dem Bayerischen Schlichtungsgesetz) macht Bayern als **erstes Bundesland** von der bundesgesetzlichen Öffnungsklausel des § 15 a EGZPO Gebrauch. Nun gilt es, die gesetzliche Regelung mit Leben zu erfüllen. Hierbei setze ich vor allem auf Sie, die bayerischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Mit Ihrer Hilfe wollen wir neue Wege gehen, um den Gedanken einvernehmlicher Streitbeilegung stärker im Bewusstsein der rechtsuchenden Bevölkerung zu verankern. Die Bürgerinnen und Bürger sollen wieder lernen, dass man gerade kleinere Streitigkeiten nicht nur eigenverantwortlich beginnt, sondern auch eigenverantwortlich schlichtet. Es ist ein Versuch, der sich auf jeden Fall lohnt — und zwar für alle Beteiligten . . .

Wir setzen auf den Vorrang der Freiwilligkeit. Das heißt: Die Parteien können sich auch weiterhin einvernehmlich an die dauerhaft eingerichteten Schlichtungsstellen der Handwerkskammern, der Industrie- und Handelskammern oder etwa der Ärztekammern wenden.

- Kommt es dort zu einer Einigung, so ist das Ziel erreicht und der Rechtsstreit erledigt.
- **Einigen sie sich nicht,** ist der Zugang zum Amtsgericht offen.
- Können sich die Parteien nicht auf eine dieser freiwilligen Schlichtungsstellen einigen, so müssen sie sich ab dem 1. September 2000 an eine obligatorische Schlichtungsstelle nach dem Schlichtungsgesetz wenden . . .

Da es sich um ein **privatisiertes Verfahren** handelt, haben wir auf **detaillierte Verfahrensregeln bewusst verzichtet.** Der Schlichter entscheidet aus eigener Rechtskenntnis und eigenem Ermessen, wie er das Verfahren in dem vom Schlichtungsgesetz gezogenen Rahmen gestaltet.

Die im Schlichtungsgesetz vorgesehene Vergütung bei der obligatorischen Schlichtung ist — das muss ich hier ausdrücklich zugeben — eine Gratwanderung zwischen der Professionalität des Schlichtungsangebotes und dem Bagatellecharakter der zu schlichtenden Angelegenheit . . .

Die obligatorische außergerichtliche Streitbeilegung hat Erprobungscharakter. Gleichwohl sollten wir diesen Versuch beherzt angehen, denn er bietet erhebliche Chancen.

- Wir können erstens eine Änderung in der Rechtskultur herbeiführen, die sich nachhaltig auch über den Streitwertbereich des § 15 a EGZPO hinaus auswirken würde.
- Zweitens zeigen mir die zahlreichen Anfragen junger Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, dass die obligatorische Streitschlichtung ein neues, interessantes Betätigungsfeld für die Anwaltschaft ist.
- Drittens sehe ich hierin ein nicht unerhebliches Entlastungspotential für unsere Gerichte . . .

In einem ganz anderen Bereich liegen **erste Erfahrungen** bereits vor. Ich spreche von dem neuen **Verbraucherinsolvenzverfahren**.

Die gute Nachricht zuerst: Nach gut einem Jahr kann man keineswegs feststellen, dass die neuen gesetzlichen Vorschriften überhaupt nicht greifen. So sind 1999 bei den bayerischen Insolvenzgerichten 2.344 Anträge auf Durchführung eines Verbraucherinsolvenzverfahrens eingegangen.

Aber nun die schlechte Nachricht: Die gerichtliche Praxis hat zahlreiche Probleme aufgezeigt. Sie beruhen vor allem darauf, dass die neuen gesetzlichen Vorschriften keine Lösung für die Frage der Finanzierung des Verfahrens bieten.

Beklagt wird vor allem die unterschiedliche Rechtsprechung der Insolvenzgerichte zur Frage der Gewährung von Prozesskostenhilfe im gerichtlichen Schuldenbereinigungsplan und im anschließenden vereinfachten Insolvenzverfahren.

Angesichts der Schwierigkeiten mit der Handhabung der neuen Vorschriften hat die Justizministerkonferenz im Jahr 1999 eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe unter Federführung des Landes Nordrhein-Westfalen eingesetzt, in der auch das Bayerische Staatsministerium der Justiz mitarbeitet . . .

Ich kann Ihnen . . . versichern: Das Bayerische Staatsministerium der Justiz wird den bisher eingeschlagenen Weg der **Beteiligung der Anwaltschaft** neben der Schuldnerberatung weiterverfolgen und fördern . . .

Weitgehend bekannt sind bereits die Vorstellungen der Bundesministerin der Justiz zu der Rechtsmittelreform in Zivilsachen. Leider sind Sie zum Großteil äußerst problematisch und weitgehend nicht akzeptabel.

Für nachdenkenswert halte ich dabei allerdings die Überlegung, ob es bei der bisherigen Ausgestaltung der Berufungsinstanz in Zivilsachen bleiben muss, die nach dem Gesetz eine vollständige Wiederholung der Tatsachenermittlung erlaubt. Denn hier gibt es überflüssige Doppelarbeit, die die Gerichte belastet. Die Bundesjustizministerin will dieses Problem lösen, indem sie die Berufungsinstanz in eine Instanz der Fehlerkontrolle und -beseitigung umgestaltet.

Über diesen Ansatz sollte man diskutieren. Da die in der Zivilprozessordnung vorhandenen **Präklusionsvorschriften** praktisch **funktionslos** sind, kann der Sachverhalt auch in der Berufungsinstanz heute nahezu uneingeschränkt durch neue Details ergänzt werden. Gäbe es eine **wirkungsvolle Beschränkung** der Tatsachenermittlung, so könnte die Tatsachenfeststellung in der ersten Instanz konzentriert werden. Wie man die **Konzentration der Tatsachenfeststellung** in der ersten Instanz erreicht, bedarf eingehender Prüfung.

Letztlich handelt es sich um die Frage wirkungsvoller Präklusionsvorschriften für die Berufungsinstanz, die

- einerseits den Vortrag schuldhaft nicht vorgebrachter Tatsachen in der zweiten Instanz ausschließen,
- andererseits die Berücksichtigung neu entdeckter oder schuldlos zunächst nicht erkannter Tatsachen aber ermöglichen und
- dem Berufungsgericht eine Neubewertung der Tatsachen erlauben . . .

Elemente der Reform, die in den dreigliedrigen Gerichtsaufbau führen, lehnen wir ab. Denn wir müssten in Bayern wohl alle 33 Zweigstellen der Amtsgerichte und 34 der 72 Amtsgerichte schließen. Die Folge wären nicht nur Umstellungskosten in dreistelliger Millionenhöhe, sondern vor allem auch ein erheblicher Verlust an Bürgernähe. Ich bitte Sie daher dringend, in dieser Sache mit der bayerischen Justiz an einem Strang zu ziehen . . .

Auf der letztjährigen Herbstkonferenz der Justizminister war die Reform der Juristenausbildung wiederum Gegenstand der Beratungen. Die Mehrheit meiner Kollegen, nämlich 10 von 16, hat dort nach wie vor eine einphasige Ausbildung befürwortet. Danach soll ein weitgehend frei gestaltbares Praxisjahr in das Jura-Studium eingeschoben werden und dafür der Vorbereitungsdienst ganz entfallen. Im Anschluss an das Abschlussexamen ist dann nur noch eine Einarbeitungszeit für die jeweiligen juristischen Berufe vorgesehen . . .

Um die Reformdiskussion wieder auf eine breitere Grundlage zu stellen, haben Kollege Zehetmair und ich kürzlich ein **bayerisches** Reformmodell als Alternative zur einphasigen Juristenausbildung vorgeschlagen. Das bayerische Konzept sieht . . . die Verbesserung der klassischen Juristenausbildung in einem weiterhin zweistufigen Ausbildungssystem vor...

Jedes System hat seine Vorteile. Einer der wichtigsten in einem getrennten Anwaltsvorbereitungsdienst wird sein, dass die Nachwuchsanwälte ihre Entscheidung für den Anwaltsberuf aktiv und frühzeitig treffen und sich auf Ihren Wunschberuf zielgerichtet vorbereiten können. Ich kann Ihnen versichern, dass der Staat die Anwaltschaft mit ihrer Ausbildungsaufgabe auch bei getrennten Vorbereitungsdiensten nicht alleine lassen wird . . .

Mit Hilfe der bayerischen Anwaltschaft haben wir . . . in den letzten Jahren » im Schatten der großen Reformdebatte« die Möglichkeit, die Referendarzeit zu einer effektiven Vorbereitung auf den Anwaltsberuf zu nutzen, deutlich erweitern können. Motor auf Seiten der Anwaltschaft war für viele dieser Aktionen die Rechtsanwaltskammer München. Dafür möchte ich der Kammer und insbesondere Ihnen, sehr geehrter Herr Präsident Dr. Ernst, der Sie stets ein offenes Ohr für die Ausbildung haben, meinen herzlichen Dank aussprechen.

Bayern hat damit heute wohl das breiteste Angebot aller Länder für eine anwaltsorientierte Ausbildung . . .

Zu guter Letzt möchte ich noch auf das Gesetz über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland eingehen.

Das Gesetz ist am 14. März dieses Jahres in Kraft getreten. Es regelt die Voraussetzungen und das Verfahren, unter denen sich Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte aus anderen EU-Mitgliedstaaten in Deutschland niederlassen und die Eingliederung in die deutsche Anwaltschaft erlangen können. Mit dem Gesetz wurde vor allem die Rechtsanwalts-Niederlassungsrichtlinie der EG in deutsches Recht umgesetzt...

Nach unserer Auffassung setzt jede anwaltliche Tätigkeit zunächst einmal die genaue Kenntnis des nationalen Rechts zwingend voraus. Während die Erkenntnisse und Techniken der Naturwissenschaften weltweit Geltung haben, ist der Jurist in seiner täglichen Arbeit in das nationale Recht eingebunden. Dieses Recht muss er beherrschen, wenn er seine Dienstleistungen der Bevölkerung anbieten will. So verständlich das Streben nach voller beruflicher Freizügigkeit für Anwälte in Europa ist, hier muss es zum Teil zurücktreten hinter das überragend wichtige Gemeinschaftsgut einer geordneten Rechtspflege, die nicht zuletzt durch eine angesehene und hochqualifizierte Rechtsanwaltschaft gewährleistet ist. Ich erachte es deshalb für zwingend notwendig, bei der Anwendung des neuen Gesetzes nicht nur die europäischen Interessen, sondern auch den Schutz des Verbrauchers vor einer möglicherweise nicht sachgerechten Beratung zu berücksichtigen.

Diese Betrachtungsweise liegt letztlich auch im Interesse der ausländischen Rechtsanwäl-

te selbst, die sich in einem anderen Mitgliedstaat der EG beruflich niederlassen wollen. Das Tätigwerden nicht ausreichend qualifizierter Kräfte würde nämlich im Ergebnis über kurz oder lang nur dazu führen, dass die Reputation der ausländischen Anwälte insgesamt Schaden nähme — und das kann wohl niemand von uns wollen . . .«

# Bayerisches Schlichtungsgesetz

Das Bayerische Schlichtungsgesetz (BaySchlG) ist nunmehr am 1. Mai 2000 in Kraft getreten. Damit ist in den im Gesetz genannten Fällen ab 1. September 2000 die vorherige Durchführung eines Schlichtungsverfahrens Prozessvoraussetzung für den Gang zum Zivilgericht.

Der **Text des Gesetzes** ist im Innenteil dieses Heftes in Faksimile aus dem Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatt wiedergegeben. Im Anschluss daran ist mit freundlicher Genehmigung des Münchner AnwaltVereins e.V. sowie der Autoren die **Einführung** von RA Dr. Reiner Ponschab und Marcus C. Brinkmann abgedruckt, die bereits im Juni-Heft der Mitteilungen des Münchner AnwaltVereins e.V. erschienen war.

Nach Art. 5 Abs. 2 Satz 1 BaySchlG ist entscheidende Voraussetzung für die Zulassung von Rechtsanwälten als Gütestelle die Verpflichtung gegenüber der Kammer, Schlichtung als dauerhafte Aufgabe zu betreiben. Alle Kolleginnen und Kollegen, die als Schlichter tätig werden wollen, werden deshalb — soweit sie es nicht schon getan haben — gebeten, bei der Kammer die Zulassung als Gütestelle zu beantragen und dabei zu erklären, dass sie sich verpflichten, Schlichtung als dauerhafte Aufgabe zu betreiben.

Weitere Handreichungen und Hilfen werden nach Abstimmung mit den beiden anderen bayerischen Rechtsanwaltskammern sowie der Landesnotarkammer allen zur Schlichtung zugelassenen Kolleginnen und Kollegen voraussichtlich Anfang August übermittelt. Außerdem bietet die Kammer Einführungsabende zur Schlichtung an (wegen der Details siehe die grüne Beilage dieses Heftes mit den Fortbildungsveranstaltungen).

# Auszeichnungen

Der Bundespräsident hat

## Herrn Rechtsanwalt Helmut Schaller, Augsburg

das Verdienstkreuz am Bande des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland verliehen.

Die Auszeichnung erhielt Herr Kollege Schaller wegen seiner über 20-jährigen ehrenamtlichen Tätigkeit als Vorsitzender des Prüfungsausschusses Augsburg (Prüfung der Rechtsanwaltsfachangestellten) und langjährigen ehrenamtlichen Tätigkeit als Mitglied im Berufsbildungsausschuss der Rechtsanwaltskammer München. Darüber hinaus hat Herr Kollege Schaller jahrelang ehrenamtlich Zusatzkurse für die Auszubildenden angeboten. Nicht zuletzt wurde seine engagierte Tätigkeit als Mitglied des Vorstandes des Augsburger Anwaltsvereins gewürdigt.

Der Bundespräsident hat außerdem

## Herrn Rechtsanwalt Dr. Gerhard Brandmüller

das Verdienstkreuz am Bande des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland verliehen.

Herr Kollege Dr. Brandmüller wurde insbesondere wegen seiner langjährigen Doppelfunktion als Vorsitzender der Kammerprüfungsausschüsse »Fachanwalt für Steuerrecht« und »Fachanwalt für Sozialrecht« ausgezeichnet. Daneben hat Herr Kollege Dr. Brandmüller maßgebend an den »Bochumer Beschlüssen« mitgewirkt. Die Empfehlungen der Bochumer Beschlüsse führten zu bundeseinheitlichen Richtlinien für die Fortbildung zum Fachanwalt und waren zugleich Grundlage für die neue Fachanwaltsordnung.

Der Vorstand gratuliert den Geehrten zur Verleihung der hohen Auszeichnung.

# Danksagung

Zum 1. 4. 2000 stand die turnusmäßige Neubesetzung der 8 Prüfungsausschüsse für die Durchführung der RA-Fachangestelltenprüfung an. Einige Damen und Herren setzen ihre Prüfungstätigkeit als ordentliche oder stellvertretende Mitglieder in den Prüfungsausschüssen der Kammer nicht mehr fort. Ihnen möchten wir an dieser Stelle dafür danken, dass sie sich für die ehrenamtliche Prüfertätigkeit in der RA-Fachangestellten-Ausbildung zur Verfügung gestellt haben und teilweise mit erheblichem Arbeitseinsatz lange Jahre tätig gewesen sind.

Unser Dank gilt folgenden Mitgliedern der Prüfungsausschüsse

### 1. PA München I:

StD Anton Dillis (Lehrer, stellv. Mitglied)
StDin Heidemarie Kürzinger (Lehrer; Mitglied)

### 2. PA München II

RA Dr. Erwin Lohner war seit 1973 Vorsitzender des Prüfungsauschusses München II. Seine Vorbereitungskurse auf die Abschlussprüfung sind in den Ausbildungskanzleien und insbesondere bei den Auszubildenden hoch geschätzt.

Frau Bürovorsteherin Gisela Ruhl arbeitete seit 1978 als ordentliches Mitglied im Prüfungsausschuss II und war dort Dreh- und Angelpunkt. Für ihre langjährige Tätigkeit im Prüfungswesen wurde sie mit dem Verdienstkreuz am Bande des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland ausgezeichnet.

## 3. PA Traunstein

OStD Karl Irber, bisher Vorsitzender (Lehrer, Mitglied)

RA Armin Griessbach (Arbeitgebervertreter, stellv. Mitglied)

## 3. PA Ingolstadt

OStR Josef Allmann (Lehrer, Mitglied)
StRin Gabriele Just (Lehrer, stellv. Mitglied)

## 5. PA Straubing

OStR Werner Kiese (Lehrer, Mitglied)

## 6. PA Kempten

Frau Gabriele Bertolotto, verh. Harmeling (Arbeitnehmervertreterin, Mitglied)

Frau Cornelia Blaha, verh. Weindler (Arbeitnehmervertreterin, stellv. Mitglied) verstorben 1999

Frau FL Brigitte Brill (stellv. Mitglied)
OStR Richard Stängl (stellv. Mitglied)

# Zweite Fortbildungsprüfung zum Bürovorsteher/ Geschäftsleiter

## 22 diplomierte »Bürovorsteher/GeschäftsleiterInnen im Rechtsanwaltsbüro« im Bezirk der Kammer München

In einer Feierstunde am 13. 4. 2000 in den Räumen der Augustiner Gaststätte in München überreichte der Vorsitzende des Prüfungsausschusses Bamberg, München und Nürnberg, Rechtsanwalt Dr. Peter Schuppenies aus Rosenheim, den erfolgreichen Teilnehmern des »Bürovorsteherlehrgangs in einer Rechtsanwaltskanzlei« ihre Diplome und Zeugnisse. Damit fand der zweite Lehrgang zur Ausbildung zum »Bürovorsteher/Geschäftsleiter im Rechtsanwaltsbüro« seinen Abschluss. Rechtsanwalt Dr. Peter Schuppenies sprach allen Teilnehmern seine Glückwünsche aus und hob lobend den Einsatz und das Durchhaltevermögen der Kandidaten hervor. Anerkennung und Dank zollte er den Dozenten/innen für Berufsaus-, Fortund Weiterbildung der Kammer für ihre erfolgreiche Lehrtätigkeit sowie den Mitgliedern des Prüfungsausschusses für ihr großes Engagement im Rahmen des Prüfungsablaufs.

Der Lehrgang wurde wiederum vorbildlich organisatorisch betreut und geleitet von Frau Schröter von der Hans Soldan GmbH.

Aus Kammersicht ist besonders erfreulich, dass die Kosten des Fortbildungskurses überwiegend von den Beschäftigungskanzleien getragen wurden, obwohl dazu keine Pflicht besteht. Für eine Teilnehmerin wurden die Kosten von der Begabtenförderung berufliche Bildung übernommen.

Die glücklichen Absolventen der Rechtsanwaltsbüroleiterprüfung aus dem Kammerbezirk München sind

Frau Antonella Antis

Kanzlei: RA Wolfgang Weiss, RAin Renate Weber, Ingol-

stadt

Frau Beatrix Baumgärtner Kanzlei: RAe Jörg & Schloms, Augsburg

Frau Renate Bielitza

Kanzlei: RA Stern & Schiller, Osterhofen

Frau Christiane Eder

Kanzlei: RAe Eberth & Kollegen, München

Frau Eveline Freimoser

Kanzlei: RAe Dr. Littmann & Kollegen, München

Frau Waltraud Gerwien

Kanzlei: RAe Schiessl, Schrank & Partner, München

Frau Daniela Häring

Kanzlei: Prof. Dr. Fricke & Coll., Landshut

Frau Barbara Hellmuth

Kanzlei: RAe Dr. W. Weitnauer & Kollegen, München

Herr Christian Hierneis

Kanzlei: RAe Bernd Maute & Kollegen, München

Frau Sabine Jungbauer

Kanzlei: RAe Dr. Meyer-Wölden & Kollegen, München

Frau Hildegard Kronthaler

Kanzlei: RAe Eberhard Bubb & Kollegen, Landshut

Frau Brigitte Liebig

Kanzlei: RA Dr. Michael Reichardt, München

Frau Corinna Milasta

Kanzlei: RAe Heuking, Kühn & Kollegen, München

Frau Liane Mirz

Kanzlei: RAe Obermeier, Kaiser & Frey, Ingolstadt

Frau Mirella Moscariello

Kanzlei: RA Dr. Johannes Mauder, München

Frau Susanne Nagel

Kanzlei: RAe Hagn & Partner, Ingolstadt

Frau Bettina Riedl

Kanzlei RAe Dr. Dietmar Baier & Kollegen, München

Frau Anja Rödig

Kanzlei: RAe Seitz, Weckbach, Fent, Augsburg

Frau Renate Sauer

Kanzlei: RAin Gabriele Loewenfeld, München

Frau Diana Semmling

Kanzlei: RAe Spitzweg & Partner, München

Frau Petra Schmidtner

Kanzlei: RAe Dr. Volkert & Kollegen, Ingolstadt

Frau Serena Schuller

Kanzlei: RAe Struckhoff & Inzinger, München

Der dritte Fortbildungskurs in Ingolstadt hat bereits begonnen. Interessenten für einen weiteren Fortbildungkurs erhalten Seminarbroschüre, Infos und die Broschüre Begabtenförderung berufliche Bildung bei der Geschäftsstelle der RAK München.

## Hinweise & Informationen

# Legimitation vor auswärtigen Landgerichten

Nach Freigabe der Postulationsfähigkeit vor den Landgerichten erreichen die Kammer Hinweise sowohl aus der Kollegenschaft wie auch von anderen Rechtsanwaltskammern, dass ortsfremde Anwälte sich vor Gerichten legitimieren müssen.

Ohne auf die Problematik solcher Ansinnen einzugehen, sei daran erinnert, dass die Rechtsanwaltskammer München schon seit langem fälschungssichere Anwaltsausweise ausgibt, die unnötige Auseinandersetzungen vermeiden. Die Ausweise müssen jeweils vorbereitet werden. Es bedarf deshalb der Anmeldung in der Registratur der Kammer bei Herrn Hamberger unter der Durchwahl

089 / 53 29 44 - 18

## Neue Konditionen der Deutschen Ausgleichsbank

Die Deutsche Ausgleichsbank hat im April 2000 die aktuellen Konditionen für Darlehen zur Existenzgründung (DtA- und ERP-Konditionen) vorgelegt. Tabellen und Unterlagen dazu liegen bei der Kammer auf.

## Weiterer Nachtbriefkasten am Arbeitsgericht München

Auf Initiative aus der Kollegenschaft hat das Arbeitsgericht München einen zweiten Nachtbriefkasten aufgestellt, der ebenerdig installiert ist und damit den Zugang erleichtert. Damit dürfte auch das Problem der Überfüllung des bisher einzigen Nachtbriefkastens erledigt sein.

## **Tarifauskunft**

Entgegen den ursprüglichen Plänen hat das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familien, Frauen und Gesundheit mitgeteilt, dass die Tarifauskunft nicht unter Einbezug der Anwaltschaft fortgeführt, sondern schlicht aufgegeben wird und zwar bereits zum 1. Juli 2000.

Die Tarifsammlung selbst wird fortgeführt und kann weiterhin von jedermann bezogen werden, telefonische Auskünfte werden jedoch nicht mehr erteilt. Der Verband der Bayerischen Wirtschaft und die Gewerkschaften springen partiell ein.

Um der Kollegenschaft den Zugang zu der Tarifsammlung zu erleichtern, wird ein Exemplar der Sammlung in der Kammer aufgestellt und steht zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Außerdem sei darauf verwiesen, dass viele Tarifverträge inzwischen im Internet greifbar sind. Die aktuellen Internet-Adressen sind beispielsweise im

### **WSI-Tarifhandbuch 2000**

des Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Instituts in der Hans-Böckler-Stiftung, Bund-Verlag, Frankfurt/M., 2000, 29,90 DM

aufgeführt. Das WSI-Tarifhandbuch erscheint jährlich und gibt einen umfassenden Überblick über die tariflichen Regelungen und Leistungen sowie das Tarifgeschehen des abgelaufenen Jahres. Außerdem sind die tariflichen Regelungen und Leistungen für 43 Wirtschaftszweige in Ost und West sowie die tariflichen Ausschlußfristen im Einzelnen aufgeschlüsselt.

## Telefondienst / Faxservice

Um die telefonische Erreichbarkeit zu steigern, werden nachstehend, wie im Editorial angekündigt, die wichtigsten Durchwahlnummern bekannt gegeben:

Zentrale	089/532944-0
Geschäftsführung	089/532944-10
Zulassungswesen	089/532944-15/17
Vertreterbestellungen / Verzichtserklärungen	089/532944-23
Berufshaftpflichtversicherung als Zulassungsvoraussetzung	089/532944-24
Beschwerdewesen	089/532944-13
Buchhaltung	089/532944-31/35/39
Rechtsanwaltsfachangestellte / Bürovorsteherfortbildung	089/532944-16/23
Fortbildungsveranstaltungen / Nothilfe	089/532944-36
Registratur / Ausweise	089/532944-18
EDV / Adreßverwaltung	089/532944-30

Ansonsten gilt nach wie vor:

Die Zentrale ist Montag bis Donnerstag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie freitags von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr besetzt.

Die Geschäftsführer stehen telefonisch Montag bis Donnerstag von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr für Auskünfte und kurze Beratungen zur Verfügung.

Zusätzlich bietet der Vorstand unter einer besonderen Nummer telefonische Beratung an. Diese Beratungen finden jeweils am Mittwoch von 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr statt und werden reihum von den Mitgliedern des Vorstands abgehalten.

Die zusätzliche Telefonnummer der Kammer für diesen Dienst lautet:

## 089 / 54 40 37 84.

Darüber hinaus ist die **Abfrage per Telefax** möglich.

Teilen Sie Ihr Problem, Ihre Frage kurz per Telefax mit (nicht mehr als eine Seite). Wir werden nach Möglichkeit binnen eines Werktags antworten.

## **Auskünfte**

Die Geschäftsstelle gibt Auskunft darüber, ob jemand **Mitglied** der Rechtsanwaltskammer München ist, also Anwalt im Kammerbezirk oder Rechtsbeistand nach § 209 BRAO oder ausländischer Anwalt nach § 206 BRAO. Ist das der Fall, wird, wenn gewünscht, die **aktuelle Kanzleiadresse** nebst Telefonnummer mitgeteilt. Weitere Informationen, etwa zur Privatadresse oder zu persönlichen Daten, können nicht gegeben werden; das gilt auch bei Anfragen aus dem Kollegenkreis.

Auskunft wird weiter über die **Fachanwälte** gegeben, wie sie in der EDV der Kammer abgespeichert sind.

Bei Anfragen nach Interessen- oder Tätigkeitsschwerpunkten wird entweder auf die Anwaltvereine (so insbesondere in München) oder den **Anwalt-Suchservice** in Köln verwiesen.

## Vermittlungen

Bei Auseinandersetzungen unter Mitgliedern der Kammer bietet der Vorstand entsprechend der Regelung in § 73 Abs. 2 Nr. 2 BRAO Vermittlungsgespräche an. In Absprache mit den Beteiligten nimmt sich entweder ein Mitglied des Vorstands oder ein Geschäftsführer des Falls an.

Ein Vermittlungsgespräch setzt voraus, dass **beide** Seiten damit einverstanden sind. Lehnt die Gegenseite die Teilnahme an einem Vermittlungsversuch ab, dann ist die Vermittlung gescheitert, bevor sie angefangen hat.

Die Weigerung, an einem Vermittlungsgespräch teilzunehmen, stellt keinen Verstoß gegen das Berufsrecht dar. Der Vorstand bittet jedoch, bei Auseinandersetzungen untereinander zunächst die Vermittlung durch die Kammer zu suchen. Kommt ein Vermittlungsgespräch zustande, dann ist es in der Regel auch erfolgreich.

Gemäß § 73 Abs. 2 Nr. 3 BRAO wird auch die Vermittlung bei Auseinandersetzungen zwischen Anwalt und Mandant angeboten.

## Austausch mit der Cincinnati Bar Association

Der diesjährige Austausch mit der Cincinnati Bar Association sieht den Besuch der Kollegen aus Cincinnati in der 26. Kalenderwoche ab dem 26. Juni 2000 und den Gegenbesuch in Cincinnati für die 36. Kalenderwoche ab dem 4. September 2000 vor (letzte volle Woche vor dem Ende der Schulferien im Sommer).

Interessierte Kolleginnen und Kollegen wenden sich an den Münchner Anwaltverein. Auch gibt es zu dem Austausch inzwischen eine eigene Internetseite mit der Adresse:

www.muenchen-cincinnati.de

## Anschriftenverzeichnis 2000

Die nächste Auflage des Anschriftenverzeichnisses erscheint noch in diesem Jahr. Das Anschriftenverzeichnis basiert auf den Kanzleidaten, wie sie in der EDV der Kammer gespeichert sind. Diese Daten werden auch für die Versendung der Mitteilungen sowie von Briefen ver-

wendet. Es liegt deshalb im Interesse jedes einzelnen Kammermitglieds, Veränderungen umgehend der Geschäftsstelle mitzuteilen. Trotz intensiver Bemühungen und eigener Nachforschungen seitens der Kammer kommen jedes Mal an die 100 MITTEILUNGEN wie auch 1 % der Briefe als unzustellbar zurück, weil sich die Anschrift geändert hat. Das muss nicht sein.

Im Hinblick auf die anstehende Neuauflage des Anschriftenverzeichnisses wird im eigenen Interesse dringend um Abklärung der Kanzleidaten gebeten.

## Gesetzliche Zinsen

Nach der Neufassung von § 288 Abs. 1 Satz 1 BGB betragen die gesetzlichen Verzugszinsen ab 1. Mai 2000 fünf Prozentpunkte über dem Basiszinssatz nach § 1 des Diskont-Überleitungs-Gesetzes vom 9. Juni 1998. Der Basiszinssatz ist variabel und kann sich zum 1. Januar, 1. Mai und 1. September eines jeden Jahres ändern. Welcher Basiszinssatz jeweils maßgeblich ist, gibt die Deutsche Bundesbank im Bundesanzeiger bekannt. Derzeit (seit 1. Mai 2000) beträgt der Basiszinssatz 3,42 %. Die gesetzlichen Verzugszinsen belaufen sich demnach auf 8,42 %. Die nächste Änderung ist zum 1. September 2000 möglich.

## 50-Jahr-Feier des Verbandes Freier Berufe in Bayern

Der Verband Freier Berufe in Bayern feiert in diesem Jahr sein 50-jähriges Bestehen. Aus diesem Anlass findet am

> Donnerstag, dem 19. Oktober 2000, 11.00 Uhr

ein **Festakt** statt, zu dem Herr Ministerpräsident Edmund Stoiber kommen und den Festvortrag halten wird. Für den Tag zuvor,

Mittwoch, den 18. Oktober 2000, 15.00 Uhr

ist die **Delegiertenversammlung** vorgesehen und um 20.00 Uhr ein gemütliches Beisammensein mit allen Mitgliedern des Verbandes Freier Berufe in Bayern. Bitte merken Sie sich diese Termine schon jetzt vor. Die genauen Details werden in den MIT-TEILUNGEN für das III. Quartal 2000 bekanntgegeben. Angesichts des Drucks, unter dem sich nahezu alle Freien Berufe befinden, ist ein zahlreiches Erscheinen vor allem bei der Festveranstaltung dringend geboten. Die Freien Berufe müssen ihre Geschlossenheit und Bedeutung wie auch ihr Interesse an der weiteren politischen Entwicklung, genannt seien nur Stichworte wie Zugang zum Beruf, Budgetierung, Reglementierung, gesetzliche Gebührenordnungen, nachdrücklich demonstrieren.

## Neue homepage der Kammer

Das Präsidium der Kammer hat beschlossen, den Auftritt der Kammer im Internet neu zu gestalten und in professionelle Hände zu geben. Die Vorarbeiten dazu sind bereits angelaufen. Die neue homepage wird voraussichtlich bereits im August 2000 unter der neuen Adresse

http://www.rechtsanwaltskammer-muenchen.de

zur Verfügung stehen.

# Impressum

Die MITTEILUNGEN der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk München werden durch die Rechtsanwaltskammer München herausgegeben und erscheinen 4 x im Kalenderjahr.

Der Bezug der MITTEILUNGEN ist im Kammerbeitrag enthalten.

## **Anschrift der Redaktion**

Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk München Landwehrstraße 61, 80336 München Tel. 089/532944-0, Fax 089/532944-28

## Öffentlichkeitsarbeit

Hauptgeschäftsführer RA Dr. Wieland Horn

## Druck

Gebr. Striewski GmbH Demollstraße 11, 80638 München

## **Auflage**

13.000 Stück

## Das Seehaus für Rechtsanwälte

Die gepflegte Atmosphäre der Club-Etage des Seehauses und auch das im Stil der Errichtungszeit des Seehauses (ca. 1880) erhalten gebliebene Trinkstüberl haben ihre Eignung zur Ausrichtung u. a. von Seminaren, Tagungen und Konferenzen (moderne Seminartechnik vorhanden) wie auch von Familienfeiern, Anwaltsstammtischen und Betriebsausflügen längst nachgewiesen. Wer in einem der beiden Appartements des Seehauses Urlaub macht, kann nicht nur die Sportmöglichkeiten und Kulturangebote nutzen, die Seeshaupt und der Pfaffenwinkel im Programm haben. Wanderungen und Radtouren rund um den Starnberger See und durch die zauberhafte Landschaft der nahen Osterseen gehören zum Feinsten und sind direkt vom Seehaus aus möglich. Ist der See zum Schwimmen zu kalt, bieten Hallenbäder und Thermalanlagen in erreichbarer Nähe (Penzberg, »Trimini« in Kochel und »Alpamare« in Bad Tölz — dort auch vier Kinos!) angenehme Alternativen, bei Schnee auch Langlaufloipen ab Seeshaupt; alpine Skiläufer finden in längstens einer halben Autostunde, was sie suchen. Es lohnt sich, das Seehaus kennenzulernen und seine Nutzungsmöglichkeiten wahrzunehmen.

Der **Seehaus-Verein für Rechtsanwälte** und die Leiterin seiner Geschäftsstelle, Frau Schloer, 85594 Baldham, Postfach 100301, Telefon 081 06/5659, Fax 081 06/33641 erteilen Auskünfte, auch über die zusätzlichen Übernachtungsmöglichkeiten am Ort, und freuen sich auf Ihren Besuch im Seehaus.

# RECHTSANWALTSKAMMER FÜR DEN OBERLANDESGERICHTSBEZIRK MÜNCHEN

Körperschaft des öffentlichen Rechts

## **Fortbildungsveranstaltungen**

Mit ihren Fortbildungsveranstaltungen will die Kammer zum einen den jungen Kolleginnen und Kollegen den Einstieg in den Beruf erleichtern und gleichzeitig die Tätigkeitsfelder abdecken, die in der täglichen Arbeit der meisten Kolleginnen und Kollegen im Vordergrund stehen. Diese Fortbildungsveranstaltungen sind als **Grundausbildung** deklariert.

Zum anderen sieht die Kammer einen elementaren Bedarf an preisgünstigen Fortbildungsveranstaltungen für die Fachanwälte, die nach § 15 der Fachanwaltsordnung zehn Zeitstunden pro Jahr an Fortbildung nachweisen müssen. Diese Veranstaltungen werden unter dem Stichwort **Fachanwaltschaften** angekündigt.

Die Veranstaltungen zur Fortbildung der Fachanwälte stehen auch anderen Kolleginnen und Kollegen offen und dürften vor allem für diejenigen von Interesse sein, die erst auf dem Weg zu einer der Fachanwaltschaften sind, insbesondere für diejenigen, die einen bereits länger zurückliegenden Lehrgang zum Nachweis der theoretischen Kentnisse durch die Teilnahme an weiteren Fortbildungsveranstaltungen auffrischen müssen (siehe § 4 Abs. 2 der Fachanwaltsordnung).

Darüber hinaus bietet die Kammer Sonderveranstaltungen an, die zu aktuellen Themen sachkundig über das für die Praxis Relevante informieren. Außerdem wird auf interessante Veranstaltungen aus dem Kreis der Kollegenschaft sowie Veranstaltungen des Instituts für Anwaltsrecht an der Universität München verwiesen.

Die Fortbildungsveranstaltungen der Kammer sind bekanntermaßen preisgünstig. Es fällt weiterhin nur ein **Teilnahmebeitrag von 30,— DM pro Abend** (bei zweistündigen Veranstaltungen) an.

Die Teilnehmerzahl ist, soweit nicht anders angegeben, auf 80 beschränkt. Bei Überbelegung werden, wenn möglich, Wiederholungsveranstaltungen zu anderen Terminen angeboten.

Der jeweils angegebene Teilnehmerbeitrag wird erst mit der Teilnahmebestätigung erhoben; bis dahin wird gebeten, von Überweisungen **abzusehen**. Für die Anmeldung liegt ein Formblatt bei, das als **Foto-kopiervorlage** gedacht ist; für jede Veranstaltung(sreihe) bitte eine **gesonderte** Anmeldung vornehmen!

### Beachten Sie bitte,

- daß für jeden Bewerber eine gesonderte Anmeldung vorzunehmen ist (keine Sammelbestellungen!),
- daß der Name des Bewerbers aus der Anmeldung ersichtlich sein muß,
- daß nur eine Anmeldeform gewählt werden soll, entweder Briefpost oder Fax,
- daß Teilnahmebestätigungen erst nach dem angegebenen Anmeldeschluß versandt werden, telefonische Anfragen bis dahin also nicht beantwortet werden können,
- daß Anmeldungen, die nach dem angegebenen Anmeldeschluß eingehen, nicht mehr berücksichtigt werden können.

Soweit nicht anders vermerkt, finden die Veranstaltungen jeweils um 18.00 Uhr im Auditorium der Anwaltschaft statt. Dieses befindet sich im Rückgebäude des Anwesens Landwehrstraße 61 in München. Parkmöglichkeiten in unmittelbarer Nähe sind nicht vorhanden. Das Auditorium ist jedoch in wenigen Minuten zu Fußsowohl vom Hauptbahnhof (Südausgang zur Goethestraße) als auch von der Haltestelle der U4/U5 »Theresienwiese« (Ausgang St.-Pauls-Platz) leicht zu erreichen.

Auf **andere Veranstaltungsorte** wird auch in den Teilnahmebestätigungen hingewiesen.

Besonders hingewiesen sei auf die Fortbildungsveranstaltungen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Kanzleien.

Bitte bringen Sie die Teilnahmebestätigung jeweils zu der Veranstaltung mit!